

5740/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Gaugg, Mag. Haupt
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Entsendung von Versicherungsvertretern

Nach § 421 ASVG sind die Versicherungsvertreter von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber nach ihrer fachlichen Eignung unter Bedachtnahme auf die einzelnen, von den entsendeberechtigten Stellen jeweils zu vertretenden Berufsgruppen in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. Gemäß § 4 AKG gehört die Entsendung von Vertretern, soweit dies in Gesetzen vorgesehen ist, zu den Aufgaben der Arbeiterkammern im eigenen Wirkungsbereich. Das AKG enthält keine gesonderte Zuständigkeit für die Entsendungen, weshalb diese Aufgabe vom Präsidenten wahrzunehmen ist. § 97 AKG regelt, daß Vorschlagsrechte und Delegierungen - soweit die Verhältnismäßigkeit vorgeschrieben ist und keine anderen Regelungen bestehen - nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems vorzunehmen sind.

Jahrzehntelange wurden die Entsendungen in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem d'Hondtschen System nach dem Ergebnis der letzten Kammerwahl vorgenommen. Nun ist die Arbeiterkammer Salzburg bei der Neuentsendung von Versicherungsvertretern in die Salzburger Gebietskrankenkasse (die im Dezember 1998 erfolgt ist) davon abgegangen und hat entgegen vorheriger schriftlicher Einladungen zur Nominierung an die einzelnen Arbeiterkammerfraktionen - die Entsendungen in einem dem d'Hondtschen System widersprechenden (politisch für die Mehrheitsfraktionen allerdings sehr opportunen) Verhältnis vorgenommen. Die Freiheitlichen Arbeitnehmer, denen nach d'Hondt ein Sitz im Vorstand zugestanden hätte, wurden vom Vorstand zur Gänze ausgeschlossen und erhielten auch einen der drei ihnen aufgrund des letzten Wahlergebnisses zustehenden Sitz in der Generalversammlung nicht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Ist die nicht dem d'Hondtschen System entsprechende Entsendung von Versicherungsvertretern seitens der Arbeiterkammer Salzburg gesetzmäßig korrekt?
2. Ist § 97 AKG auf die Entsendung von Vertretern in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger anzuwenden?
3. Wenn ja, welche Schritte werden Sie setzen, damit die Ihrer Aufsicht unterstehenden Arbeiterkammern die schon gesetzwidrig erfolgten Entsendungen berichtigen und künftig das d'Hondtsche System bei Entsendungen beachten?

4. Wenn nein, werden Sie zur Klarstellung eine Änderung des Arbeiterkammer -
gesetzes vorschlagen, um dem Wahlergebnis entsprechende Entsendungen sicher -
zustellen?
5. Könnte, wenn man § 97 AKG nicht für anwendbar hält, der Präsident einer
Arbeiterkammer auch nur Kammerräte einer einzigen Fraktion in die Verwaltungs -
körper der Sozialversicherungsträger entsenden?
6. Meinen Sie nicht, daß eine Durchbrechung des jahrzehntelang angewendeten Ver -
hältnismäßigkeit bei der Entsendung von Versicherungsvertretern nicht im Inter -
esse der Sozialversicherung als Ganzes sein kann, weil dann die kammerinterne
Opposition nur in beträchtlich verringerter Anzahl oder auch gar nicht in den
Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger vertreten sind und damit die
interne Kontrolle geschwächt oder beseitigt wird?
7. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß schon bei der Regelung der Entsendung von
Versicherungsvertretern im ASVG klargestellt wird, daß in den einzelnen öffentlich -
rechtlichen Interessenvertretungen das d'Hondtsche System anzuwenden ist?
Wenn nein, warum nicht?